

Sachbezugswerte 2011

Freie Verpflegung (neue und alte Bundesländer)

Personen		Frühstück	Mittagessen	Abendessen	Verpflegung insgesamt
		alle Werte jeweils in €			
alle Arbeitnehmer incl. Auszubildende	je Tag	1,57	2,83	2,83	7,23
	je Monat	47,00	85,00	85,00	217,00
Familienangehörige; volljährig	je Tag	1,57	2,83	2,83	7,23
	je Monat	47,00	85,00	85,00	217,00
Familienangehörige; unter 18 Jahre	je Tag	1,26	2,26	2,26	5,78
	je Monat	37,60	68,00	68,00	173,60
Familienangehörige; unter 14 Jahre	je Tag	0,63	1,13	1,13	2,89
	je Monat	18,80	34,00	34,00	86,80
Familienangehörige; unter 7 Jahre	je Tag	0,47	0,85	0,85	2,17
	je Monat	14,10	25,50	25,50	65,10

Freie Unterkunft (neue und alte Bundesländer)

Unterkunft belegt mit ...		volljährige Arbeitnehmer		Jugendliche/ Auszubildende	
		Unterkunft allgemein	Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft	Unterkunft allgemein	Aufnahme im Arbeitgeberhaushalt/ Gemeinschaftsunterkunft
1 Beschäftigtem	je Tag	6,87	5,84	5,84	4,81
	je Monat	206,00	175,10	175,10	144,20
2 Beschäftigten	je Tag	4,12	3,09	3,09	2,06
	je Monat	123,60	92,70	92,70	61,80
3 Beschäftigten	je Tag	3,43	2,40	2,40	1,37
	je Monat	103,00	72,10	72,10	41,20
mehr als 3 Beschäftigten	je Tag	2,75	1,72	1,72	0,69
	je Monat	82,40	51,50	51,50	20,60

Eine Aufnahme in den Arbeitgeberhaushalt liegt vor, wenn der Arbeitnehmer sowohl in die Wohnungs- als auch in die Verpflegungsgemeinschaft des Arbeitgebers aufgenommen wird. Bei ausschließlicher Zurverfügungstellung von Unterkunft liegt dagegen keine „Aufnahme“ in den Arbeitgeberhaushalt vor, so dass der ungekürzte Unterkunftswert anzusetzen ist.

Eine Gemeinschaftsunterkunft stellen z. B. Lehrlingswohnheime, Schwesternwohnheime, Kasernen etc. dar. Charakteristisch für Gemeinschaftsunterkünfte sind gemeinschaftlich zu nutzende Wasch- bzw. Duschräume, Toiletten und ggf. Gemeinschaftsküche oder Kantine. Allein eine Mehrfachbelegung einer Unterkunft hat dagegen nicht die Bewertung als Gemeinschaftsunterkunft zur Folge; vielmehr wird der Mehrfachbelegung bereits durch gesonderte Abschlüsse Rechnung getragen.

Für freie Wohnung ist kein amtlicher Sachbezugswert festgesetzt. Vielmehr ist für freie Wohnung grundsätzlich der ortsübliche Mietpreis anzusetzen. Eine Wohnung ist im Gegensatz zur Unterkunft eine in sich geschlossene Einheit von Räumen, in denen ein selbständiger Haushalt geführt werden kann. Wesentlich ist, dass eine Wasserversorgung und -entsorgung, zumindest eine einer Küche vergleichbare Kochgelegenheit sowie eine Toilette vorhanden sind. Danach stellt z. B. ein Einzimmerappartement mit Küchenzeile und WC als Nebenraum eine Wohnung dar, während bei

Mitbenutzung von Bad, Toilette und Küche lediglich eine Unterkunft vorliegt. Wird mehreren Arbeitnehmern eine Wohnung zur gemeinsamen Nutzung (Wohngemeinschaft) zur Verfügung gestellt, liegt insoweit nicht freie Wohnung, sondern lediglich freie Unterkunft vor.

Ist die Feststellung des ortsüblichen Mietpreises mit außerordentlichen Schwierigkeiten verbunden, kann die Wohnung sowohl in den alten als auch in den neuen Bundesländern einschließlich Gesamt-Berlin mit 3,59 EUR monatlich je Quadratmeter bzw. bei einfacher Ausstattung (ohne Sammelheizung oder ohne Bad oder Dusche) mit 2,91 EUR monatlich je Quadratmeter bewertet werden.

Bei der Gewährung von unentgeltlichen oder verbilligten Mahlzeiten im Betrieb (§ 40 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG) sind sowohl für volljährige Arbeitnehmer als auch für Jugendliche und Auszubildende nachstehende Beträge anzusetzen:

Frühstück 1,57 EUR

Mittag-/Abendessen 2,83 EUR